

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Volker Münz, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/19649 –**

Entwurf eines Gesetzes über die Grundsätze zur Ablösung der Staatsleistungen an Religionsgesellschaften (Staatsleistungsablösungsgesetz – StAbiG)

A. Problem

Die deutschen Bundesländer zahlen sogenannte Staatsleistungen an Kirchen und andere Religionsgesellschaften. Allein im Jahr 2018 beliefen sich diese Leistungen auf etwa 540 Millionen Euro. Staatsleistungen sind fortlaufende, regelmäßig wiederkehrende Leistungen auf Grund dauerhafter, vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung begründeter Rechtspflichten (BayVGH, BayVBl 1987, 725), und zwar auf Landes-, nicht auf Reichsebene (BVerfG, NVwZ 2001, 318; BVerfG, NVwZ 1996, 787). Jeder Bürger, unabhängig davon, ob er Mitglied in einer Konfession ist oder nicht, kommt für diese Leistungen an die Kirchen auf. Der Ursprung dieser Zahlungsmodalitäten geht im Wesentlichen zurück auf den Reichsdeputationshauptschluss von 1803, gemäß welchem die deutschen Regenten eine Entschädigung für Gebietsabtretungen links des Rheins an Frankreich aus Kirchenbesitz erhielten. Um wiederum diese Enteignungen zu entschädigen, zahlen die Bundesstaaten bzw. die heutigen Länder seit dieser Zeit u. a. die Gehälter der Bischöfe (sog. positive Staatsleistungen oder auch Dotationen genannt). Diese Kosten werden auch in Zukunft weiterhin steigen, weil sich die Bezahlung der Bischöfe an den gesetzlichen Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes orientiert und dieses sieht regelmäßige Besoldungsanpassungen vor. Weiter hat der Staat die Kirchen von allen Steuern befreit: Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer, Schenkungsteuer, Umsatzsteuer, Zinsabschlagsteuer bzw. Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag usw. Auch wird die Kirchensteuer in voller Höhe von der Steuer abgezogen, wodurch dem Staat laut dem Subventionsbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2010 jährliche Einnahmen von etwa 2,79 Milliarden Euro entgehen. Weiter sind die Kirchen von den Gerichtskostengebühren in allen Zivilverfahren sowie von Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren befreit. Diese negativen Staatsleistungen (BVerfGE 19, 13 ff.; BVerwG, NVwZ

1996,786) führen insgesamt nach Untersuchungen von Frerk zu Mindereinnahmen des Staates von 10,2 Milliarden Euro jährlich (Ferk, Carsten, Finanzen und Vermögen der Kirchen, Alibri-Verlag, Aschaffenburg, 2002). Die Entflechtung der finanziellen Beziehungen von Staat und Kirche wurde trotz ausdrücklichem und unbedingtem Verfassungsauftrag bis heute nicht vorgenommen. Bereits die Weimarer Reichsverfassung (WRV) hat mit Artikel 138 Absatz 1 WRV im Jahre 1919 eine Pflicht zur Ablösung von Staatsleistungen vorgeschrieben: „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“ Artikel 138 Absatz 1 WRV ist gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes (GG) Bestandteil des Grundgesetzes und damit geltendes Verfassungsrecht. Diese Grundsätze für die Ablösung sind vom Deutschen Bundestag aufzustellen. Nach dem Willen des Verfassungsgebers soll das Rechtsinstitut der Staatsleistungen mit dem Ziel der Entflechtung der Vermögensverhältnisse von Staat und Kirchen abgelöst werden. Dem wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Die Länder werden nicht mit Kosten belastet, sondern vielmehr in Zukunft durch den Wegfall der Staatsleistungen entlastet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19649 abzulehnen.

Berlin, den 5. Mai 2021

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Philipp Amthor
Berichtersteller

Dr. Lars Castellucci
Berichtersteller

Beatrix von Storch
Berichterstellerin

Benjamin Strasser
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Dr. Konstantin von Notz
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Philipp Amthor, Dr. Lars Castellucci, Beatrix von Storch, Benjamin Strasser, Ulla Jelpke und Dr. Konstantin von Notz**I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/19649** wurde in der 186. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Oktober 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 148. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/19649 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 115. Sitzung am 16. Dezember 2020 mit den Stimmen der Oppositionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Koalitionsfraktionen beschlossen, zu der Vorlage gemeinsam mit Drucksache 19/19273 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sieben Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 130. Sitzung am 12. April 2021 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 130. Sitzung verwiesen (19/130).

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19649 in seiner 138. Sitzung am 5. Mai 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Berlin, den 5. Mai 2021

Philipp Amthor
Berichtersteller

Dr. Lars Castellucci
Berichtersteller

Beatrix von Storch
Berichterstellerin

Benjamin Strasser
Berichtersteller

Ulla Jelpke
Berichterstellerin

Dr. Konstantin von Notz
Berichtersteller